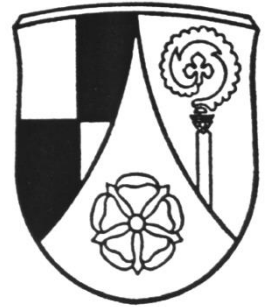


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 21

13. Oktober

2017

INHALT:

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee;
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, FINr. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee;
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, FINr. TF 106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe (VES - WAS)
vom 6.10.2017**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
1. Änderungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe
vom 6.10.2017**

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, FINr. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Großweingarten, FINr. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich direkt an der Gmünderstraße am Ortseingang von Wasserzell.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 19.09.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 24.10.2017 bis Donnerstag, 23.11.2017

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, den 19.09.2017
Zweckverband Brombachsee

gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, FINr. TF 106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Großweingarten, FINr. TF 106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich am Ortsausgang von Großweingarten Richtung Spalt.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 19.09.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 24.10.2017 bis Donnerstag, 23.11.2017

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, den 19.09.2017
Zweckverband Brombachsee

Gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe
(VES - WAS)
vom 6.10.2017**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Zweite Brunnenleitung

Im Falle eines jahreszeitlich bedingten Hochwasserereignisses an der Schwarzach ist die vorhandene Brunnenleitung nur bedingt zugänglich, deshalb wurde in einem technischen Bypass eine zweite Brunnenleitung vom Wasserwerk Hausen zum Brunnenvorschacht eingebracht.

Erneuerung der Hauptleitung von Landersdorf zum AGS Feinschluck

In wenigen Jahren traten an der bestehenden Leitung, DN 100 PVC, verstärkt Rohrbrüche auf, deshalb wurde auf einer neuen Trasse eine neue PE - Leitung auf einer Länge von ca. 800 m eingebracht.

Erweiterung des Leitsystems im Wasserwerk

Die bestehende Anlage musste durch eine Fachfirma um verschieden Elektromodule erweitert werden.

Errichtung einer PV – Anlage im Wasserwerk in Hausen

Um den gestiegenen Stromkosten zu begegnen wurde auf den Dächern des Wasserwerks in Hausen eine Photovoltaikanlage installiert. Damit kann der Zweckverband in den Sommermonaten einen beträchtlichen Teil des benötigten Stroms selbst gewinnen. Durch diese bauliche Maßnahme konnte auch ein günstigerer Bezugspreis mit dem Stromversorger erzielt werden.

Erneuerung der Edelstahlausstattung am Hochbehälter Talzone

Die vorhandene technische Ausstattung entsprach nicht mehr den sicherheitstechnischen Vorgaben und musste unverzüglich ersetzt werden.

Errichtung einer Druckerhöhungsanlage bei Röckenhofen für die Bergzone Nord

Diese Zone wurde bisher durch Druckpumpen vom Wasserwerk Hausen versorgt. Mit einem großen Energieaufwand wurde Wasser in diese Zone gefördert und am Ortseingang von Röckenhofen wieder druckgemindert. Dieser energetische Fehler wurde abgestellt durch eine Versorgung dieser Zone über den HB Ost bei Haunstetten. Um aber ausreichenden Betriebsdruck für die weiteren Orte in dieser Zone zu gewährleisten musste ein Drucksteigerungspumpwerk errichtet werden. Durch diese Investition verringert sich der jährliche Strombedarf für die Belieferung dieses Versorgungsbereiches erheblich.

Verlegung der Hauptleitung durch den Bau der Kreisstraße RH 40 von Stetten nach Stauf

Ein Teil der vorhandenen duktilen Gussleitung, DN 200, in der Bergzone Nord-West musste auf einer Länge von ca. 300 m im Zuge der Straßenbauarbeiten neu eingebracht werden. Der Landkreis Roth hatte nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die anteiligen Kosten übernommen.

Erweiterung des Klärschlammstapelbehälters am Wasserwerk in Hausen

Das anfallende Rückspülwasser aus der Aufbereitungsanlage wurde bisher in einen Erdbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 20 m³ eingeleitet. Der Schlamm hatte sich darin abgesetzt und das Klärwasser wurde über bestehende Abwasserleitungen dem Vorfluter, der Schwarzach, zugeführt. Auflage der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis war, diese Einrichtung wesentlich zu vergrößern, zu verbessern und technisch neu zu konzipieren. Das Büro Sixt, Heiß und Partner hat hierzu die Planung erstellt und die Bauausführung permanent begleitet.

Erneuerung und Verlegung der Druckerhöhung für die Bergzone OST im Wasserwerk Hausen

1978 wurde das Wasserwerk fertiggestellt. Seit dieser Zeit sind die neun eingebauten Pumpen im Einsatz und müssen nun nach einer fast vierzigjährigen Betriebszeit ersetzt werden. Das technische System wurde geändert und der Standort, zunächst für die Bergzone Ost in Verbindung mit der Bergzone Nord, in den Keller des Wasserwerkes verlegt. Damit kann nun die Entnahme für drei Pumpen horizontal erfolgen. Das Wasser aus den Saugbehältern, je 200 m³, muss nicht mehr erst angesaugt und dann wieder über den Keller in die Transportleitungen gepumpt werden. Damit entfallen auch die Saugleitungen mit den immer wieder zu reparierenden Fußventilen.

Die Kostenermittlung vom 4.10.2017 weist sämtliche bisher angefallenen Kosten aus und ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Zuge der weiteren Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist geplant:

Agenda 2020

- Umbau und die Erneuerung der Pumpen im Wasserwerk für die Talzone
- Erneuerung der Hauptleitung vom Wasserwerk Hausen zum AGS Hausen
- Erneuerung der Hauptleitung vom AGS Schützendorf zum AGS Hundszell
- Notverbindung zum Zweckverband der Burgsalacher Wassergruppe
- Sanierung des Hochbehälters West
- Sanierung des Hochbehälters Ost
- Erneuerung der Einschubverrohrungen an den Brunnen I + III

Die Kostenschätzung zur Beitragsbedarfsberechnung vom 6.10.2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **4 106 377,13 €** geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,20 €**
- b) pro m² Geschoßfläche **2,40 €**

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greding, den 6.10.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
1. Änderungssatzung vom 6.10.2017**

**Auf Grund des Art. 23 Abs.1, Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
i.V.m. Art 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-
Schwarzach-Thalach Gruppe folgende Satzung:**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes vom 14.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth, Nr. 6 vom 30. April 2012, wird wie folgt geändert

§ 6 Abs. 1 erhält eine neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,56 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 6,54 €“ |

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greding, den 6.10.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender
